

Von der Frage nach dem Sein von Sinn zur Frage nach dem Sinn von Sein – der Denkweg des frühen Heidegger

Von Edgar MORSCHER (Salzburg)

Es gibt verhältnismäßig viel Literatur über die Entwicklung der Heideggerschen Philosophie nach *Sein und Zeit*; hingegen gibt es verhältnismäßig nur wenig Literatur über jene Entwicklung, die zu *Sein und Zeit* hinführte. Mir scheint es nun aus mehreren Gründen interessant, diese Entwicklung aufzuzeigen und aufzuhellen; ich möchte in diesem Zusammenhang insbesondere drei Punkte anführen:

1. Trotz der grundlegenden Wendung, die Heideggers Philosophie nach *Sein und Zeit* genommen hat, muß doch wohl auch heute noch dieses Werk als sein Hauptwerk angesehen werden. Die Aufhellung des Weges, der zu *Sein und Zeit* hinführte, scheint mir somit eine Hilfe zum Verständnis der Heideggerschen Philosophie insgesamt darzubieten.

2. Dieser Weg scheint mir außerdem sehr konsequent zu sein; er führt nämlich von einer speziell regional-ontologischen Frage zu einer allgemein ontologischen Problemstellung. Indem ich versuche, diesen Weg nachzuzeichnen, fällt auch Licht auf die systematische Frage nach der Einordnung und Beziehung zwischen diesen unterschiedlichen Problemstellungen.

3. Bekanntlich stehen Vertreter der verschiedensten Richtungen innerhalb der sogenannten analytischen Philosophie (im weitesten Sinn des Wortes) der Philosophie Heideggers fast oder ganz verständnislos gegenüber; umgekehrt ist auch vielen Anhängern der Heideggerschen Philosophie das Anliegen der analytischen Philosophen fremd. Indem nun gezeigt wird, daß die Fragestellung Heideggers in *Sein und Zeit* das Ende einer konsequenten Entwicklung darstellt, die ihren Ausgang von einer Fragestellung nimmt, die durchaus auch im Rahmen der analytischen Philosophie verständlich ist und dort auch gestellt wird, scheint mir eine Brücke möglich zu sein zum Verständnis zwischen diesen beiden Lagern innerhalb der Philosophie der Gegenwart. Ich beschränke mich hier auf Heideggers Dissertation und seine Habilitationsschrift, obwohl auch seine Aufsätze über „Neuere Forschungen über Logik“ in der *Literarischen Rundschau für das katholische Deutschland* aus dem Jahre 1912 hierhergehören würden, in denen Heidegger bereits sein frühes Interesse für die Logik bekundete; es würde sich dadurch jedoch kein neuer Aspekt für unsere Analyse ergeben, weshalb ich auf eine Einbeziehung dieser Aufsätze verzichte.

I. Die Lehre vom Urteil im Psychologismus (Dissertation 1914)

Heideggers Auseinandersetzung mit dem Psychologismus in seiner Dissertation von 1914¹ soll laut dem im Untertitel zum Ausdruck kommenden Anspruch „ein kritisch-positiver Beitrag zur Logik“ sein. Heidegger setzt seine Kritik am Psychologismus bei der Urteilslehre an, und zwar deshalb, weil er das Urteil als die „Zelle“ oder das „Urelement“ der Logik betrachtet, von dem aus „der eigentliche Aufbau der Logik sich zu vollziehen hat“ und wo sich daher der Unterschied zwischen Psychischem und Logischem am schärfsten herausstellen läßt². Heidegger behandelt in seiner Dissertation insgesamt vier verschiedene psychologische Urteilstheorien, nämlich diejenige von Wilhelm Wundt, von Heinrich Maier, von Franz Brentano (und in Zusammenhang damit auch diejenige von Anton Marty) und schließlich die Urteilstheorie von Theodor Lipps. Es handelt sich dabei nach Heidegger um vier verschiedene Arten des Psychologismus. Gemeinsam ist diesen verschiedenen Formen des Psychologismus die Auffassung des Urteils als psychische Realität, als psychischer Vorgang bzw. als Akt. Der Psychologismus *verkennt* die

¹ *Die Lehre vom Urteil im Psychologismus. Ein kritisch-positiver Beitrag zur Logik*, Phil. Diss., Freiburg i. Br. (Johann Ambrosius Barth: Leipzig 1914). Sperrung im Original wird hier jeweils *kursiv* wiedergegeben.

² a. a. O., 2.

Eigenwirklichkeit des logischen Gegenstandes, insofern er diesen überhaupt *nicht* kennt³. Darin liegt für Heidegger auch „das eigentliche Wesen des Psychologismus“: er erkennt „die Eigentümlichkeit des Logischen gegenüber dem Psychischen, die Eigenwirklichkeit des logischen Gegenstandes gegenüber einer psychischen Realität“⁴. Aus diesem Grund rechnet Heidegger auch Brentano zum Psychologismus, obwohl sich dieser gegen einen solchen Vorwurf ausdrücklich verwahrt hat⁵; Brentano selbst verstand dabei unter Psychologismus eine Lehre, welche die Allgemeingültigkeit der Erkenntnis bestreitet, und in diesem Sinne wäre Brentano tatsächlich kein Psychologist. Aber nach Heidegger wird mit dieser Definition das Wesen des Psychologismus eben keineswegs „im Innersten erfaßt“⁶.

In der Auseinandersetzung mit den verschiedenen psychologistischen Urteilstheorien deutet Heidegger auch immer wieder seinen eigenen Standpunkt an, indem er ihn von demjenigen des Psychologismus abgrenzt; so spricht er etwa von der totalen Heterogenität des Psychischen und des Logischen und schreibt weiter: „Eine noch so tief eindringende und umfassend angelegte psychologische Analyse kann nie ein für die Logik verwendbares Resultat zeitigen, weil sie sich von Anfang an um einen Gegenstand bemüht, der außerhalb der Logik liegt.“⁷ In der Diskussion der Urteilslehre von Heinrich Maier heißt es: „Die Logik hat einen völlig eigenen und eigenartigen Gegenstand, der aus der Sphäre der psychischen Vorgänge, der Vorstellungsverläufe u. s. f. ganz und gar herausfällt.“⁸ Wenn nun der Gegenstand der Logik nichts Psychisches ist, dann fragt es sich, welchem Seinsbereich er zugeordnet werden muß. Heidegger deutet seinen diesbezüglichen Standpunkt bereits in der Auseinandersetzung mit den genannten vier psychologistischen Urteilstheorien an: Das Logische gehört der Sphäre des Sinnes an. In der Logik kommt es nach Heidegger allein auf den Sinn des Urteils an, während der psychische Prozeß der Urteils-gewinnung für die Logik bedeutungslos ist⁹. Das „Urteil der Logik“ transzendiert die Ebene psychischer Vorgänge und „hat für sich Bestand in der Sphäre des Sinnes“¹⁰. Das „Sein“ des Logischen ist „unabhängig von einer Denktätigkeit“, die es ergreift¹¹. Diese Auffassung Heideggers von der Logik und vom Gegenstand der Logik bestimmt seine Kritik am Psychologismus, die in dem kurzen Satz gipfelt: „Die Problematik des Urteils liegt nicht im Psychischen.“¹²

In einem „Ausblick auf eine rein logische Lehre vom Urteil“ versucht nun Heidegger, seine eigene Auffassung vom Wesen der Logik, vom Gegenstand der Logik und vom „logischen Urteil“ systematisch darzustellen. Dieser Ausblick ist und bleibt nach Heideggers eigenen Angaben „ein erstes Fußfassen“ und erhebt keinen Anspruch darauf, „das letzte entscheidende Wort in der Lösung des mit den letzten Erkenntnisfragen verknüpften Urteilsproblems zu sagen“¹³. Heidegger legt zunächst einmal in methodologischer Hinsicht klar, daß die Zurückweisung des Psychologismus (etwa wegen seiner relativistischen Konsequenzen) noch nicht unbedingt die Annahme seines eigenen Standpunktes impliziert und daß mit einer Widerlegung des Psychologismus noch bei weitem nicht bewiesen ist, daß es einen Bereich des Logischen unabhängig von allem Psychischen tatsächlich gibt. Wie aber kann ein solcher Beweis erbracht werden? „Grundsätzlich ist aber zu bemerken, daß das Wirkliche (worunter hier alles zu verstehen ist, was Gegenstand wird und in der Möglichkeit zur Gegenständlichkeit steht, also auch das ‚Unwirkliche‘) als solches nicht bewiesen, sondern allenfalls nur aufgewiesen werden kann.“¹⁴ Heidegger wählt für seinen Aufweis einen uns allen wohlvertrauten Ausgangspunkt, nämlich die Tatsache, daß verschiedene Personen oder auch eine Person zu verschiedenen Zeiten „dasselbe Urteil“ fällen können, oder genauer gesagt, daß personell oder zeitlich verschiedene psychische Urteilsakte denselben Inhalt oder Gehalt haben können, daß sie sich auf dasselbe „logische Urteil“ beziehen können. Schematisch dargestellt, läßt sich diese Sachlage folgendermaßen veranschau-

³ a. a. O., 87.

⁴ a. a. O., 53.

⁵ Vgl. besonders Franz Brentano, *Psychologie vom empirischen Standpunkt*, 2. Bd.: *Von der Klassifikation der psychischen Phänomene*, hrg. von Oskar Kraus, Leipzig 1925, Hamburg 1959, 179–182.

⁶ Heidegger, *Die Lehre vom Urteil im Psychologismus*, 53.

⁷ a. a. O., 20. ⁸ a. a. O., 42. ⁹ a. a. O., 83.

¹⁰ a. a. O., 56. ¹¹ a. a. O., 43. ¹² a. a. O., 90.

¹³ a. a. O., 3. ¹⁴ a. a. O., 90.

lichen: Nehmen wir an, eine Person x_1 fälle zum Zeitpunkt t_1 das Urteil u_1 mit dem Gehalt g_1 , und eine Person x_2 fälle zum Zeitpunkt t_2 das Urteil u_2 mit dem Gehalt g_2 . Wenn nun $x_1 \neq x_2$ und/oder $t_1 \neq t_2$, dann auch $u_1 \neq u_2$; aber – und das ist nun das Entscheidende – aus $u_1 \neq u_2$ folgt nicht notwendigerweise, daß auch $g_1 \neq g_2$, sondern es ist durchaus möglich, daß $u_1 \neq u_2$ und zugleich $g_1 = g_2$. Drei Fälle können in diesem Zusammenhang unterschieden und auch jederzeit durch Beispiele belegt werden:

Fall eins: Eine Person fällt zu verschiedenen Zeitpunkten Urteilsakte mit demselben Gehalt ($x_1 = x_2$, $t_1 \neq t_2$, $u_1 \neq u_2$ und $g_1 = g_2$).

Fall zwei: Verschiedene Personen fallen zur selben Zeit verschiedene Urteile mit demselben Gehalt ($x_1 \neq x_2$, $t_1 = t_2$, $u_1 \neq u_2$ und $g_1 = g_2$).

Fall drei: Verschiedene Personen fallen zu verschiedenen Zeitpunkten Urteile mit demselben Gehalt ($x_1 \neq x_2$, $t_1 \neq t_2$, $u_1 \neq u_2$ und $g_1 = g_2$).

Man hat diese verhältnismäßig einfache Situation immer wieder durch die Bildung teils recht eigenartiger Termini zu charakterisieren versucht, und auch Heidegger spricht in diesem Zusammenhang von der „unverrückbaren Dieseligkeit und Veränderungsfremdheit“ jener Urteilsinhalte¹⁵, und er beschreibt die Situation folgendermaßen: „Wir sind über die psychologischen Verschiedenheiten der gefällten Urteile hinweg auf etwas Beharrendes, Identisches gestoßen. Die angedeuteten Abweichungen und Gestaltungen der Urteilstätigkeit, des psychischen Verlaufes, haben jenes Identische unberührt gelassen.“¹⁶ Heidegger bezeichnet dieses „Identische“ auch als das „statische Moment im dynamischen Getriebe des Urteilsvorganges“¹⁷ und schreibt ihm folgende Eigenschaften zu: Es ist nichts Physisches und auch nichts Psychisches¹⁸ (obwohl auch Heidegger selbst den Zugang zu ihm über die psychischen Prozesse des Urteilens gefunden hat¹⁹), es ist nicht räumlich und nicht zeitlich²⁰, es ist nicht veränderlich, entsteht nicht und vergeht nicht²¹, und schließlich ist es auch nichts Metaphysisches²².

Heidegger identifiziert nun – wie übrigens auch schon Rickert²³ – den Urteilsinhalt, dieses „identische bzw. statische Moment“ an den Urteilsakten, mit dem „Sinn des Satzes“²⁴, ohne damit jedoch das „logische Urteil“ bzw. den Urteilsinhalt an den grammatikalischen Satz „ketten“ oder gar auf diesen reduzieren zu wollen, sondern vielmehr unter ausdrücklicher Betonung der bereits von Emil Lask geforderten „Emanzipation der Logik von der Grammatik“²⁵. So hält Heidegger als vorläufiges Ergebnis fest: „Das Urteil der Logik ist Sinn.“²⁶ Damit ist zunächst

¹⁵ a. a. O., 93.

¹⁶ a. a. O., 92.

¹⁷ a. a. O., 94 f., vgl. auch 95 und 102.

¹⁸ a. a. O., 93 und 94.

¹⁹ a. a. O., 93 f.: „Existiert denn überhaupt dieses rätselhafte Identische, wenn es weder in die psychische noch in die physische Welt eingereicht werden kann? ... Die Daseinsweise und Struktur dieses Etwas ist bis jetzt allerdings noch unbestimmt ... Gefunden wurde ein *Nicht-psychisches*; und doch sind wir von einer Urteilstätigkeit, genauer von verschiedenen psychischen Urteilsvorgängen, ausgegangen. Allein wir haben uns im Bereich der psychologischen Untersuchung nicht festgelegt, sind vielmehr mit dem Willen zum Logischen gerade bewußt am Psychischen vorbei-, gleichsam durch es hindurchgegangen. Nur ist die Frage, ob mit jenem identischen Faktor wirklich so etwas wie ein logischer Gegenstand gefunden ist.“

²⁰ a. a. O., 94.

²¹ a. a. O., 93 und 102.

²² a. a. O., 94.

²³ Heinrich Rickert, *Der Gegenstand der Erkenntnis. Einführung in die Transzendentalphilosophie*, Tübingen ³1915, 257; vgl. zur gesamten hier dargelegten Problematik bei Rickert neben diesem Buch insbesondere auch seine Aufsätze: „Zwei Wege der Erkenntnistheorie: Transzendentalpsychologie und Transscendentallogik“, in: *Kant-Studien* 14 (1909), 169–228, und „Urteil und Urteilen“, in: *Logos* 3 (1912), 230–245.

²⁴ Heidegger, *Die Lehre vom Urteil im Psychologismus*, 95.

²⁵ a. a. O., 101.

²⁶ a. a. O., 96; vgl. auch 102.

einmal aber nur eine neue Bezeichnung eingeführt, und es stellt sich die Frage, was der Sinn eigentlich ist: „Was ist der Sinn des Sinnes? Hat es überhaupt Sinn danach zu fragen? Wenn wir den Sinn des Sinnes suchen, müssen wir doch wissen, was wir suchen, eben den Sinn. Die Frage nach dem Sinn des Sinnes ist nicht sinnlos.“²⁷

Wenn auch die Frage nach dem Sinn des Sinnes letztlich unbeantwortbar bleibt, so lassen sich doch die konstitutiven Momente des Sinnes aufzeigen, und zwar hat man dazu das „Wesen des logischen Urteils“ herauszuarbeiten; der Hinweis auf den Sinn beantwortet also nicht etwa die Frage nach dem Wesen des Urteils, sondern wirft sie eigentlich erst richtig auf²⁸. Heidegger bestimmt das Wesen des Urteils als „Gelten eines Bedeutungsgehaltes von einem andern“²⁹. Damit ist auch die Frage nach der Urteilskopula bzw. „nach dem ‚Sinn des Seins‘ im Urteil“ beantwortet: „Dieses Sein bedeutet nicht reales Existieren . . ., sondern das Gelten“³⁰.

Mit Hilfe seiner Urteilstheorie versucht Heidegger dann insbesondere auch noch das Problem des negativen und des impersonalen Urteils zu lösen; darauf kommt es uns jedoch hier nicht an, sondern es geht uns um eine ganz andere Frage: Wenn das logische Urteil bzw. der Sinn weder der physischen noch der psychischen Welt und auch nicht dem Bereich des Metaphysischen angehört, auf welche Weise „gibt es“ dann diese Gegenstände? Welche „Seinsweise“ oder „Wirklichkeitsform“ kommt ihnen zu? Man muß hier offenbar neben der Daseinsweise des Physischen, des Psychischen und des Metaphysischen noch eine eigene Existenzart annehmen, und Heidegger wählt dafür Lotzes Terminus „gelten“: „Die Wirklichkeitsform des im Urteilsvorgang aufgedeckten identischen Faktors kann nur das Gelten sein.“³¹ Das Gelten ist also die Wirklichkeitsform des Sinnes und alles Logischen, somit auch des logischen Urteils³². Es stellt sich somit heraus, daß nach Heidegger nicht nur – wie wir bereits gesehen haben – das Wesen des logischen Urteils, sondern auch sein „Sein“ im Gelten besteht.

Heideggers Ausführungen über den Sinn und das logische Urteil sind weitgehend von Rikert abhängig, dem er ja auch im Vorwort eigens dafür dankt, daß er ihn die modernen logischen Probleme sehen und verstehen gelehrt habe³³. Auch eine gewisse Ähnlichkeit mit Meinongs Lehre vom Objektiv ist nicht zu übersehen, auf die Heidegger ebenfalls ausdrücklich hinweist³⁴. Auf alle diese historischen Fragen nach der Abhängigkeit Heideggers möchte ich jedoch hier nicht eingehen; auch möge es dahingestellt bleiben, ob und inwiefern seine Lehre vom Urteil originell ist. Dafür möchte ich aber auf einen anderen Punkt hinweisen, der mir für die weitere Entwicklung der Heideggerschen Philosophie wesentlich interessanter zu sein scheint; ganz am Ende der Dissertation ordnet nämlich Heidegger seine Lehre vom Sinn und vom logischen Urteil in eine allgemeinere Problemstellung ein: Erst wenn „die reine Logik auf- und ausgebaut ist, wird man mit größerer Sicherheit an die erkenntnistheoretischen Probleme herantreten können und den Gesamtbereich des ‚Seins‘ in seine verschiedenen Wirklichkeitsweisen gliedern, deren Eigenartigkeit scharf herausheben und die Art ihrer Erkenntnis und die Tragweite derselben sicher bestimmen können. Das Gesagte möge andeuten, daß die vorliegende Arbeit eine philosophische sein will, indem sie im Dienste des letzten Ganzen unternommen wurde.“³⁵ Damit deutet Heidegger abschließend an, daß er die in seiner Dissertation aufgeworfene Frage nach dem Sinn und dem logischen Urteil und nach ihrer Daseinsweise bzw. Wirklichkeitsform als Teil einer allgemeineren Problematik verstanden wissen will, nämlich der Frage nach dem Sein überhaupt, die im Zentrum seiner späteren Philosophie steht.

²⁷ a. a. O., 95. Diese Fragestellung erinnert in ihrer eindringlichen Diktion an gewisse Passagen in *Sein und Zeit*.

²⁸ a. a. O., 98; vgl. auch 97.

²⁹ a. a. O., 99.

³⁰ a. a. O., 101.

³¹ a. a. O., 94.

³² a. a. O., 96, 99, 101 und 104.

³³ a. a. O., V.

³⁴ a. a. O., 97.

³⁵ a. a. O., 108.

II. Die Kategorien- und Bedeutungslehre des Duns Scotus
(Habilitationsschrift 1916)

Zwei Jahre nach Heideggers Dissertation erschien seine Habilitationsschrift³⁶, die er – laut Vorwort – bereits im Frühjahr 1915 fertiggestellt hatte. Sie ist Heinrich Rickert gewidmet, und diese Widmung legt schon die Vermutung nahe, daß sie thematisch an die bereits in der Dissertation behandelten Probleme anknüpft. Tatsächlich verweist Heidegger gelegentlich ausdrücklich auf seine Dissertation, so etwa dort, wo er schreibt, daß der Gegenstandsbereich der „reinen Logik“, wie sie von Husserl konzipiert wurde, hinsichtlich seiner Wirklichkeitsform noch weiter zum Problem gemacht werden müsse³⁷; an anderer Stelle heißt es, die Wirklichkeitsweise des Urteils sei das Gelten, wobei Heidegger in einer Fußnote hinzufügt, er habe diese Interpretation der Kopula bereits in seiner Dissertation angegeben³⁸.

Die geradlinige Entwicklung der Problemstellung könnte jedoch dadurch verdeckt werden, daß es sich bei der Habilitationsschrift in weit stärkerem Maße um eine philosophiehistorische Arbeit handelt als bei der Dissertation. Mir scheint jedoch, daß man ohne „Gewaltanwendung“ zeigen kann, daß die Thematik der Habilitationsschrift ein konsequentes Zwischenglied zwischen derjenigen der Dissertation und derjenigen von *Sein und Zeit* darstellt. Wie schon aus dem Titel der Arbeit hervorgeht, enthält Heideggers Habilitationsschrift zwei Hauptteile, von denen der erste die Kategorienlehre und der zweite die Bedeutungslehre des Duns Scotus behandelt. Unter „Bedeutungen“ versteht Heidegger dabei die im Sinn antreffbaren „Bestandstücke“³⁹. Die Auseinandersetzung mit der Bedeutungslehre des Duns Scotus stellt somit eine Fortsetzung jener Untersuchungen über den Sinn des Satzes und den Inhalt des Urteils bzw. über das Wesen des logischen Urteils dar, die Heidegger bereits in seiner Dissertation angestellt hatte.

Wie aber ordnet sich in diese Entwicklung Heideggers Interesse für die Kategorienlehre des Duns Scotus ein? Man findet bei Heidegger zwei – von ihm selbst allerdings nicht scharf genug unterschiedene – Motive dafür, daß er seiner Behandlung der Bedeutungslehre des Duns Scotus eine Untersuchung über dessen Kategorienlehre vorausschickt: Dies geschieht einerseits deswegen, um die Bedeutungsdifferenzierungen hervortreten zu lassen, die durch die verschiedenen Wirklichkeitsbereiche bedingt sind⁴⁰; zum anderen aber dazu, um das Gebiet der Bedeutungen in die Totalität der Wirklichkeit einzuordnen⁴¹. Das zweite dieser beiden Motive ist das in unserem Zusammenhang interessantere: Während in der Dissertation Heideggers die Frage nach der Wirklichkeitsform des Sinnes als eine Frage unter anderen auftrat und nur ganz am Schluß noch auf das offene Problem einer Gliederung des Gesamtbereichs des „Seins“ hingewiesen wurde, versucht Heidegger nun hier im ersten Teil seiner Habilitationsschrift eine systematische Grundlegung für den zweiten Teil zu liefern, indem er die Bedeutungen, denen der zweite Teil gewidmet ist, kategorial in den Gesamtbereich des Wirklichen einordnet. Wenn hier von einer „kategorialen Einordnung“ die Rede ist, so darf dabei das Wort „kategorial“ nicht im Sinne der aristotelischen Kategorien verwendet werden, sondern im Sinne der aristotelischen Kategorien handelt es sich dabei vielmehr um eine *vor-kategoriale* Einordnung. Die aristotelischen Kategorien sind nämlich nach Heidegger nicht „die Kategorien *schlechthin*“⁴², sondern sie haben nur in der sinnlich-realen Welt Geltung⁴³. Heidegger geht es primär darum, den Bedeu-

³⁶ *Die Kategorien- und Bedeutungslehre des Duns Scotus*, Tübingen 1916.

³⁷ a. a. O., 14, Anm. 2.

³⁸ a. a. O., 86. Wie schon in seiner Dissertation scheint Heidegger auch hier nicht scharf genug zu unterscheiden zwischen der Frage nach dem Wesen des Urteils bzw. nach der Bedeutung der Kopula (dem Sinn von „Sein“) und der Frage nach der Seinsweise bzw. Wirklichkeitsform des Urteils (dem Sein von Sinn).

³⁹ a. a. O., 108.

⁴⁰ a. a. O., 80 und 105.

⁴¹ a. a. O., 20–22.

⁴² a. a. O., 20.

⁴³ a. a. O., 75 f.; vgl. auch 79 und 105.

tungen den ihnen zugehörigen Wirklichkeitsbereich zuzuordnen, und erst in zweiter Linie kommt es ihm darauf an, sie innerhalb dieses Wirklichkeitsbereiches noch kategorial einzuordnen. Heidegger gliedert das Gesamtgebiet des Wirklichen oder Erkennbaren in den Bereich des Sinnlichen oder der Naturwirklichkeit, der sowohl das Physische als auch das Psychische umfaßt, den Bereich des Übersinnlichen oder Metaphysischen und in den Bereich des Unsinnlichen, der wiederum in den Bereich des Logischen und den des Mathematischen zerfällt⁴⁴, die nicht miteinander identifiziert werden dürfen⁴⁵. Daß es diese verschiedenen Wirklichkeitsbereiche tatsächlich gibt, läßt sich nicht deduktiv beweisen, sondern nur „aufweisen“⁴⁶, was ja Heidegger auch schon in seiner Dissertation betont hatte⁴⁷. Auch noch in anderen Punkten findet man Übereinstimmungen zu Heideggers Dissertation, so etwa in der Frage der Urteils-Kopula, der Frage nach Sinn und Geltung: „Die ‚*nota compositionis*‘, die Einheit stiftende Relation, bildet das ‚*est*‘ im Urteil. Und zwar bedeutet das ‚*est*‘ nicht etwa ‚*existieren*‘, wirklich sein nach Art der sinnlichen und übersinnlichen Gegenstände. Gemeint ist vielmehr die *Wirklichkeitsweise* (‚*esse verum*‘), für deren Bezeichnung uns heute der glückliche Ausdruck ‚*Gelten*‘ zur Verfügung steht.“⁴⁸ Weiter charakterisiert Heidegger wiederum den Urteilsgehalt als „geltenden Sinn“⁴⁹, und er schreibt, alles, was erkannt und worüber geurteilt wird, müsse „eingehen in die Welt des *Sinnes*“, wodurch insbesondere auch die realen Objekte „in die Sphäre des logischen Sinnes hineingenommen“ werden⁵⁰. Auch auf die Unterscheidung zwischen Logik und Psychologie einerseits⁵¹ sowie auf den Unterschied zwischen Logik und Grammatik andererseits geht Heidegger hier wiederum ein; wie der Urteilsakt und auch alle übrigen psychischen Prozesse eine andere Wirklichkeitsform haben als der Urteilsinhalt bzw. das „logische Urteil“, ebenso gehören auch Wörter, Sätze und überhaupt alle sprachlichen Ausdrücke einer anderen Sphäre des Wirklichen an als Sinn und Bedeutung: Das Wort fällt in einen anderen Wirklichkeitsbereich als seine Bedeutung, und der Satz fällt in einen anderen Wirklichkeitsbereich als sein Sinn⁵²; trotz der theoretischen Trennung zwischen logischem Gehalt und sprachlicher Gestalt, zwischen logischem Sinngebilde und grammatikalischem Sprachgebilde weist Heidegger hier allerdings auch noch eigens auf deren praktische Zusammengehörigkeit und Verflechtung hin, auf die Einheit von Wort und Bedeutung⁵³.

Wir wollen diesen Details jedoch nicht weiter nachgehen. Uns geht es hier nämlich in erster Linie um die Fragen, die Heidegger stellt, und um die Probleme, die er aufwirft, und nicht um die Antworten und Lösungen, die er dafür gibt. Diese sind philosophiehistorisch wohl nicht besonders bedeutsam, während durch jene die Entwicklung des Heideggerschen Denkens doch einigermaßen aufgehellert wird. So halten wir als das für unsere Fragestellung relevante Ergebnis fest, daß Heidegger in seiner Habilitationsschrift, bevor er sich der Bedeutungslehre des Duns Scotus zuwendet, dessen Kategorienlehre behandelt, um dadurch eine Grundlage für die Beantwortung der ontologischen Frage nach der Seinsweise der Bedeutungen zu schaffen.

Wir können nun versuchen, den Weg des Heideggerschen Denkens von seinen Anfängen bis zu *Sein und Zeit* nachzuzeichnen: In seiner Dissertation hat Heidegger im Anschluß an seine Kritik am Psychologismus seinen eigenen Standpunkt präzisiert; er nimmt mit Rickert einen eigenen Bereich des Logischen, eine Welt des Sinnes an, die sich sowohl vom Psychischen als auch vom Sprachlichen unterscheidet und davon unabhängig ist, deren Seinsweise er als *Gelten*

⁴⁴ a. a. O., 105.

⁴⁵ a. a. O., 100.

⁴⁶ a. a. O., 22.

⁴⁷ *Die Lehre vom Urteil im Psychologismus*, 90.

⁴⁸ *Die Kategorien- und Bedeutungslehre des Duns Scotus*, 85.

⁴⁹ a. a. O., 88.

⁵⁰ a. a. O., 97.

⁵¹ a. a. O., 101–104.

⁵² a. a. O., 111.

⁵³ a. a. O., 113. Diese Lehren werden von Heidegger zwar größtenteils unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Duns Scotus vorgebracht bzw. diesen zugeschrieben, doch kommt darin auch Heideggers eigene Auffassung ziemlich klar zum Ausdruck.

(im Lotzeschen Sinne) bestimmt und deren Einordnung in den Gesamtbereich des Seins er zum Schluß als offene Frage stehen läßt. In seiner Habilitationsschrift geht Heidegger der Frage nach der Bedeutungslehre des Duns Scotus nach, und um das Sein dieser Bedeutungen zu erhehlen, behandelt er zunächst die Kategorienlehre des Duns Scotus. So verlagert sich bei ihm die Frage nach dem *Wesen* von Sinn und Bedeutung zusehends zur Frage nach dem *Sein* von Sinn und Bedeutung, und diese Frage mündet in *Sein und Zeit* in die allgemeine Frage nach dem Sein überhaupt, nach dem Sinn von Sein⁵⁴. Die Problemstellung Heideggers wird also zusehends allgemeiner und grundsätzlicher: Von der regional-ontologischen Frage nach dem Sein von Sinn dringt er immer mehr vor zur allgemein ontologischen Frage nach dem Sinn von Sein überhaupt. Man mag diese Frage mit manchen Vertretern des Neopositivismus für sinnlos und für ein Scheinproblem halten, auf jeden Fall kann man sich aber durchaus sinnvoll die historisch-genetische Frage nach der Entstehung dieses Problems stellen. So sollte auch hier nur der Weg beschrieben werden, der Heidegger zu dieser Frage hinführte, und dadurch kann die Entwicklung des Heideggerschen Denkens und vielleicht auch jene Frage selbst in ihrer ursprünglichen Intention besser verständlich gemacht werden⁵⁵.

⁵⁴ *Sein und Zeit*, Tübingen 1960, Überschrift der Einleitung: „Die Exposition der Frage nach dem Sinn von Sein“ (VII; im Text [2] wird die Überschrift abweichend davon formuliert als „Frage nach dem Sinn vom Sein, doch sowohl im weiteren Text dieser Auflage [vgl. z. B. 3 und 5] wie auch in den früheren Auflagen wird diese Frage immer als „Frage nach dem Sinn von Sein“ formuliert).

⁵⁵ Nachtrag bei der Korrektur der Druckfahnen: Nach Abschluß des Manuskripts erschienen Heideggers *Frühe Schriften*, Frankfurt/M. 1972; darin ist Heideggers Dissertation und seine Habilitationsschrift abgedruckt.